

# Die Bäuerliche Jagd – Aktuelle Herausforderung

G. SIEBENHOFER

Ich vertrete einen Jagdbezirk, der sehr stark von der bäuerlichen Jagd geprägt ist.

Betrachtet man den Bezirk Murau mit einer Jagdfläche von 138.525 ha, mit 258 Revieren, so kann man daraus ersehen, dass es viele kleine bäuerliche Eigenjagden gibt. Mit einer Größe bis 300 ha sind es 142 Reviere; 301 bis 500 ha sind es 39 Reviere; 501 bis 1000 ha 44 Reviere und über 1000 ha lediglich 33 Reviere. Dies sind vor allem die Gemeindejagden und einige Großwaldbesitzer wie Fürst Schwarzenberg, Stift St. Lambrecht, Bistum Gurk und Graf Reverteira. Daraus kann man ersehen, dass in unserem Bezirk die Kleinjagd-Struktur vorherrscht.

Dies stellt eine aktuelle Herausforderung sowohl in der Abschussplanung als auch in der Bewirtschaftung der bäuerlichen Reviere dar.

Ich möchte mein Referat in drei Teile gliedern:

- ① Eigentums-Aspekt
- ② Die Bewirtschaftung
- ③ Die Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe

## Der Eigentumsaspekt:

Im Steiermärkischen Jagdgesetz § 1, Absatz 1, ist das Jagdrecht ganz klar definiert:

Es ist untrennbar mit Grund und Boden verbunden und steht daher eindeutig dem Grundeigentümer zu!

Die Bestimmungen, die die Jagd regeln sind einerseits im österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch in den Paragraphen 295, 298, 381, 382, 383 und 477, sowie in den Landesjagdgesetzen geregelt.

Die historisch gewachsene Bindung des Jagdrechtes an Grund und Boden kann jedoch nicht wie manchmal angenommen wird, vom Jagdgesetzgeber festgelegt und in den jeweiligen Landesjagdgesetzen rechtlich abgesichert werden.

Für den Eigentumsschutz bezüglich Jagdrecht sind nicht die Länder zuständig, sondern der Bundesgesetzgeber.

Nach der Verfassung fällt die Regelung des Zivilrechtswesens, wozu auch das Eigentum gehört, in die Kompetenz des Bundes. Die Unverletzlichkeit des Eigentums ist durch das Staatsgrundgesetz aus dem Jahr 1867 gesichert. Sie gilt auch für das potenzielle Eigentum an Wildtieren, dass durch das ausschließliche Aneignungsrecht aktualisiert werden kann. Von der Verwendung des Begriffes „Herrenlosigkeit“ für das Wild ist abzuraten, weil er zur Assoziation falscher rechtlicher Zusammenhänge verleitet.

In die Zuständigkeit der Länder fällt das Jagdrecht, in Gesetzgebung und Vollziehung, also die Kompetenz zur Erlassung von öffentlich rechtlichen Vorschriften auf den Gebieten des Jagdwesens.

Ein erhöhter Regelungsbedarf durch die Landesjagdgesetze ergibt sich in Österreich vielerorts aus der relativ kleinflächigen Besitzstruktur, die ohne koordinierende Rahmenplanung ein Mosaik unterschiedlichster Interessen zur Folge haben kann – auf Kosten großräumig lebender, anspruchsvoller Wildtierarten, wobei im Besonderen das Rotwild zu nennen ist. Etwaige Einschränkungen des Eigentumsrechtes sind, wenn sie die Grenzen ihrer sachlichen Notwendigkeit nicht überschreiten, demnach Verfassungskonform. Aufgrund der klaren Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung ist es jedoch unzulässig, die privatrechtliche und damit bundesrechtliche Bindung des Jagdrechtes an Grund und Boden durch den Landesgesetzgeber aufzuheben oder auch nur so wesentlich aufzuheben, dass dies in der Praxis zu einer schleichenden Aushöhlung des bestehenden Jagdrechtes führt. Das Jagdrecht untersteht in Österreich dem Verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Nach der ständigen Formel des Verfassungsgerichtshofes darf der

Gesetzgeber Eigentumsbeschränkungen nur dann verfügen, wenn nicht der Wesensgehalt des Grundrechtes berührt wird.

## Die Bewirtschaftung:

Bekanntlich sind unsere heimischen Wildarten, im besonderen das Rotwild, großräumig zu bewirtschaften. Aber auch der Gamslebensraum ist nicht auf einige 100 ha beschränkbar. Auch hier sind Sommer- und Wintereinstände getrennt zu sehen. Ebenso sind unsere Rauhfuß-Hühner in der Frage des Lebensraumes eher großräumig zu betrachten. Die Gesetzeslage sieht jedoch vor, dass für jedes Revier ab 115 ha ein Abschussplan zu erstellen ist. Im § 56 des Stmk. Jagdgesetzes ist verankert, dass die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen sind. Ebenso ist festgeschrieben, dass eine untragbare Revierbewertung, im besonderen der Nachbarreviere, hintanzuhalten ist. Wir haben in der Abschussplanung dafür zu sorgen, dass ein gesunder und artenreicher Wildstand unserer heimischen Wildtiere in einer angemessenen Zahl erhalten bleibt. Die Abschussrichtlinien, die die steirische Landesjägerschaft erstellt hat, sind zu berücksichtigen. Wenn man die einzelnen Absätze des § 56 in ihrer Aussage näher betrachtet, so stellt man fest, dass einerseits der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang zu geben ist, andererseits jedoch Wildtiere unserer heimischen Wildarten in ausreichender Anzahl vorhanden sein sollten. Man ist geneigt, hierin beinahe einen Widerspruch zu sehen. Es gibt bekanntlich von der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ausgehend Jagdbesitzer, die in die Forstwirtschaft ihre Prioritäten setzen, und andere wieder, auch auf Grund ihrer Höhenlage und erschwerten forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten, die eher den Vorrang der Jagdbewirtschaftung einräumen. Unter diesem Blickwinkel ist die Abschussplanung für

**Autoren:** BJM ÖR Gottfried SIEBENHOFER, St. Egid, A-8850 MURAU

die damit befassten Stellen, wie Bezirksjägermeister und Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, als Gratwanderung zu sehen. Ein Ausweg aus dieser recht spannenden Situation wäre die intensivere Installierung von Bewirtschaftungsgemeinschaften. Wir haben schon recht positive Beispiele, wenn ich an die Hegegemeinschaft „Wildfeld“ oder an die Wildgemeinschaft in den Seckauer Tauern, oder an die beiden Wildbewirtschaftungsgemeinschaften Zirbitzkogel und Steirisch – Kärntnerische Rotwildbewirtschaftungsgemeinschaft im Bereich der Nockberge denke. Die Wildbewirtschaftungsgemeinschaft Nockberge, die Grenzüberschreitend mit Kärnten installiert wurde, umfasst mittlerweile bereits 54.000 ha und beinhaltet von der Besitzstruktur Reviere von der Eigenjagdgröße begonnen bis zu den Großrevieren. Wesentlich dabei erscheint mir, dass der Besitzer einer kleinen Eigenjagd ebenso mit Sitz und Stimme vertreten ist, wie der Inhaber oder deren Vertreter von Grossrevieren. Das Hinaus-Sehen über den eigenen Tellerrand und somit die gemeinsame Zielsetzung ist wohl der größte Vorteil einer derartigen Bewirtschaftungsgemeinschaft. Man setzt sich zusammen und einigt sich, wie die Ziele, die gemeinsam erarbeitet werden, am besten zu erreichen sind.

Die Biotop-Tragfähigkeit findet bei der Betrachtungsweise Berücksichtigung. Wenn wir ehrlich sind, so müssen wir zugeben, dass wir manchmal versucht sind, die Fehler beim Nachbarn zu suchen und eigenen nicht einzugestehen. Die Bewirtschaftungsgemeinschaft ist dazu angetan, auch den Nachbarn und dessen Anliegen und Probleme in die eigene Überlegung mit einzubeziehen. Die von der Steirischen Landesjägerschaft aber auch in den anderen Bundesländern zum Teil schon verordnete Wildökologische Raumplanung ist dazu angetan, die Rahmenbedingungen für die gemeinsame Bewirtschaftung zu schaffen.

### **Die Existenz-Sicherung der Bäuerlichen Betriebe:**

Die bäuerliche Eigenjagd kann dazu beitragen, die finanzielle Absicherung der Besitzerfamilie zu gewährleisten.

Wir Bauern sind es gewohnt, nach dem Gesetz der Nachhaltigkeit zu bewirtschaften. Das heißt also:

Dass nicht Management-Pläne und dergleichen erstellt werden müssen, um den Bestrebungen der Naturschützer gerecht zu werden, sondern dass wir von vornherein die natürlichen Abläufe berücksichtigen und die Nutzung unserer Natur so vornehmen, dass die Gestaltung, die Jahrhunderte lang durch den bäuerlichen Menschen vollzogen wurde, nicht durch kurzzeitiges, kommerzielles Denken in Frage gestellt wird. Eine vernünftige Jagd, die nach den vorgenannten Prinzipien vollzogen wird, ist das beste Mittel zur Erhaltung unserer Natur und zum Schutz des Lebensraumes. Die Ziele der Naturschützer und der Jäger liegen nahe beisammen. Wenn wir unsere Anschauung auf den „nur Naturschutz“ oder auf die „nur Jagd“ beziehen, so führt dies automatisch in eine Sackgasse, die sehr viel Konfliktpotenzial bietet. Unterschiedlich ist nur der Weg, wie die gemeinsamen Ziele erreicht werden können. Für den Jäger ist die nachhaltige Nutzung und damit auch eine Wertschöpfung von Wildtier-Populationen sinnvoll. Sie ist der Zweck seines jagdlichen Tuns und gibt diesem seinen Sinn. Er arbeitet zum Wohle der Natur, kann sich jedoch diese Arbeit ohne Entnahme einzelner Wildtiere nicht vorstellen.

Ich hatte die Gelegenheit, im vergangenen Herbst den Nationalpark Berchtesgarden zu besichtigen. Er umfasst eine Fläche von 210 km<sup>2</sup> und ist ausschließlich im Besitz des Freistaates Bayern.

Die Bewirtschaftung wird durch eine bestellte Nationalpark-Kommission vorgenommen, die keinesfalls die Gesetze der Nachhaltigkeit berücksichtigen müssen. Meiner Meinung nach ist dies ein Fingerzeig, dass keine im bäuerlichen Eigentum stehenden Flächen in den Nationalpark einbezogen wurden.

Wenn sich jemand leisten kann, die Natur sich selbst zu überlassen und keinerlei wirtschaftliche Vorteile daraus zieht, so sollte uns dies recht sein. Wir bäuerliche Menschen denken in anderen Dimensionen und müssen von dem, was uns zur Bewirtschaftung überlassen wird unter Berücksichtigung der Nachhaltig-

keit leben. Der Lebensraum für Mensch und Tier, der bisher von bäuerlicher Hand lebenswert erhalten wurde, wird auch weiterhin von uns so zu gestalten sein, dass einerseits kein Raubbau mit der Natur und ihren Lebewesen betrieben wird, andererseits jedoch ein wirtschaftliches Überleben gesichert ist.

Sollte jedoch der Vertrags-Naturschutz in besonders sensiblen Gebieten ausgeweitet werden, so ist ein Abschussverzicht von einzelnen Wildarten natürlich abzugelten. Ich möchte aber auch den gesellschaftlichen Teil der bäuerlichen Jagd einfließen lassen. Die nicht jagende Bevölkerung ist sehr wohl bereit, die Leistung der Bauern zur Erhaltung der Natur und somit den Lebensraum unserer Wildtiere, anzuerkennen. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sogenannte Hobby-Jäger hin und wieder aus einer bäuerlichen Jagd Abschlüsse übernehmen und damit die Sicherung des Lebensunterhaltes einer bäuerlichen Familie gewährleisten. Ich verwehre mich aber dagegen, dass das jagdliche Geschehen in den bäuerlichen Eigenjagden zu stark von einseitig orientierten Betrachtungen durchwandert wird. Es ist aber auch unsere Aufgabe als bäuerlicher Jäger den ständigen Dialog mit der Gesellschaft und den anderen sogenannten Naturnutzungsberechtigten zu führen. Nur wer immer bereit ist, sich am Prüfstand der Gesellschaft zu zeigen und den Beweis der Nachhaltigkeit zu erbringen, wird auch die nötige Anerkennung finden. Sie sehen also, wie wichtig im Gesamtgefüge unseres Jagdsystems die bäuerliche Jagd ist und dass wir bereit sein müssen, die aktuellen Herausforderungen, die ständig auf uns zukommen, anzunehmen. Die Profilierungsneurose einzelner Naturschützer soll nicht zur Polarisierung zwischen den bäuerlichen Jagdinteressen und den Naturschutzgedanken führen. Der bäuerliche Jäger wird auch für den Naturschutz unverzichtbar sein. Unter der Voraussetzung, dass das in der Verfassung festgeschriebene Eigentum respektiert wird und die jagdliche Nutzung und somit die Nutzung unserer Natur nach den Gesetzen der Nachhaltigkeit Anerkennung findet, ist die bäuerliche Jagd ein unverzichtbarer Teil unseres Jagdsystems.